

# ***CDU IN DRESDEN***



## **Satzung des Kreisverbandes**

beschlossen auf dem Parteitag  
am 14. November 1992

zuletzt geändert am 18. November 2000

## Inhaltsverzeichnis

<b>Satzung</b>	<b>3</b>
A Aufgaben, Name, Sitz . . . . .	3
B Mitgliedschaft . . . . .	3
C Gleichstellung von Frauen und Männern . . . . .	6
D Organe . . . . .	7
E Ortsverbände . . . . .	9
F Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise . . . . .	10
G Sonstige Bestimmungen . . . . .	11
H Verfahrensordnung . . . . .	11
I Schlussbestimmungen . . . . .	14
<b>Geschäftsordnung</b>	<b>16</b>
<b>Finanz- und Beitragsordnung</b>	<b>18</b>
A Finanzplan . . . . .	18
B Beitragsregelung . . . . .	18

Die Fußnoten sind kein Bestandteil der Satzung und tragen nur informativen Charakter.

### Abkürzungen:

BS	Statut der CDU vom 30.04.2000
GO	Geschäftsordnung der CDU vom 10.04.2000
FBO	Finanz- und Beitragsordnung der CDU vom 10.04.2000
PGO	Parteigerichtsordnung 10.04.2000
PG	Parteiengesetz vom 17.02.1999
LS	Landessatzung der CDU Sachsen vom 26.10.1996
L-GO	Landesgeschäftsordnung der CDU Sachsen vom 10.10.1992
L-FBO	Landesfinanz- und -beitragsordnung der CDU Sachsen vom 10.10.1992

Stand: 18.11.2000

# Satzung des CDU-Kreisverbandes Dresden

Beschlossen durch den Kreisparteitag am 14. November 1992, geändert durch die Beschlüsse der Kreisparteitage vom 24. April 1993, vom 31. März 1995, vom 27. April 1996, vom 27. September 1997 und vom 18. November 2000.

## A Aufgaben, Name, Sitz

### § 1 (Aufgabe)

(1) Die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Dresden, ist die Zusammenfassung aller Mitglieder der CDU in der Landeshauptstadt Dresden.<sup>1</sup>

Die Christlich Demokratische Union Deutschlands will das öffentliche Leben des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten und einer übergreifenden europäischen Ordnung dienen.<sup>2</sup>

(2) Der Kreisverband ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen seines Bereiches, insbesondere für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen einschließlich der Kreisvereinigungen gestatten, in seinem Auftrag und unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen.<sup>3</sup>

(3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen und sonstige Einrichtungen<sup>4</sup>

1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
2. neue Mitglieder für die CDU zu gewinnen,
3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern.

### § 2 (Name)

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands, Kreisverband Dresden. (Kurzbezeichnung: CDU-Kreisverband Dresden). Er gehört zum CDU-Landesverband des Freistaates Sachsen.

### § 3 (Sitz)

Der CDU-Kreisverband hat seinen ständigen Sitz in Dresden.

## B Mitgliedschaft

### § 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen)

(1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.<sup>5</sup>

(2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen

werden, wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren berechtigterweise ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt und ein Jahr vor der Aufnahme als Gast in der Partei mitgearbeitet hat.<sup>6</sup>

(3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des

<sup>1</sup>vergleiche BS §18(1) und (2)

<sup>2</sup>identisch mit LS §1(1), vergleiche BS §1

<sup>3</sup>identisch mit LS §14(3), vergleiche BS §18(3)

<sup>4</sup>vergleiche LS §1(3)

<sup>5</sup>identisch mit BS §4(1), LS §4(1)

<sup>6</sup>identisch mit LS §4(2), vergleiche BS §4(2)

Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.<sup>7</sup>

Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.<sup>8</sup>

- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.<sup>9</sup>
- (5) Bei der Beantragung der Mitgliedschaft für die CDU ist über frühere Parteimitgliedschaften Auskunft zu geben.<sup>10</sup>

## § 5 (Aufnahmeverfahren)

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Nach Abgabe des Aufnahmeantrages erfolgt eine Anhörung des Bewerbers durch den zuständigen Ortsverband. In Ausnahmefällen ist eine Anhörung durch den Ortsverbandsvorsitzenden möglich. Wird nicht innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung des Bewerbers vom Ortsverbandsvorsitzenden schriftlich widersprochen, gilt die Zustimmung als gegeben. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Überweisungen aus anderen Kreisverbänden gelten nicht als Neuaufnahmen.<sup>11</sup>
- (2) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor der Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband und der Ortsverband des Wohnsitzes zu hören. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Landesverband.<sup>12</sup>
- (3) Der Bewerber ist aufgenommen, wenn er in die Mitgliederkartei des Kreisverbandes aufgenommen wurde oder ihm die Aufnahme durch Schreiben des Kreisverbandes oder durch Aushändigung der Mitgliedskarte

mitgeteilt wurde. Wenn dies nicht innerhalb von 3 Monaten geschieht, ohne dass eine Ablehnung des Aufnahmeantrages erfolgt, gilt der Bewerber als aufgenommen.

- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Landesvorstand endgültig über den Antrag des Bewerbers.<sup>13</sup>
- (5) Das Mitglied wird in der Regel in demjenigen Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt.<sup>14</sup>

## § 6 (Mitgliedsrechte)

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.<sup>15</sup>
- (2) Nur Mitglieder können in Organe und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände gewählt werden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.<sup>16</sup>
- (3) Parteimitglieder sollen nicht mehr als drei Vorständen in der Partei – gleichgültig auf welcher Organisationsstufe – gleichzeitig angehören. Vorstandsämter in den Vereinigungen werden hierauf nicht angerechnet.<sup>17</sup>
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, den zuständigen Parteiorganen über ihre Tätigkeit zu berichten. Mandatsinhaber informieren die Parteigremien auf Anfrage über ihr Wirken.<sup>18</sup>

<sup>7</sup>identisch mit BS §4(3), erster Absatz und LS §4(3)

<sup>8</sup>identisch mit BS §4(3), zweiter Absatz

<sup>9</sup>identisch mit BS §4(4) und LS §4(4)

<sup>10</sup>identisch mit LS §4(5), beachte Beschluss Nr. 20 des 4. Landesparteitages zur Aufnahme ehemaliger SED-Mitglieder

<sup>11</sup>vergleiche BS §5(1) und LS §5(1)

<sup>12</sup>identisch mit BS §5(2) und LS §5(2)

<sup>13</sup>vergleiche BS §5(3) und LS §5(4)

<sup>14</sup>vergleiche BS §5(4) und LS §5(5)

<sup>15</sup>identisch mit BS §6(1) und LS §6(1)

<sup>16</sup>identisch mit BS §6(2), vergleiche LS §6(2)

<sup>17</sup>identisch mit BS §6(3) und LS §6(3)

<sup>18</sup>vergleiche LS §6(4)

## § 7 (Beitragspflicht und Zahlungsverzug)

- (1) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.<sup>19</sup>
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen schuldhaft in Verzug ist.<sup>20</sup>
- (3) Wer über einen längeren Zeitraum und trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet, verstößt gegen die Ordnung der CDU.<sup>21</sup>

## § 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit endet auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.<sup>22</sup>
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von einem Monat Beschwerde an den zuständigen Landesverband einlegen, über die der Landesverband endgültig entscheidet.<sup>23</sup>

## § 9 (Austritt)

- (1) Der Austritt ist dem zuständigen Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Kreisverband wirksam.<sup>24</sup>
- (2) Als Erklärung des Austrittes aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 9 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit mindestens zweimal schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine dritte als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer weiteren Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen einer weiteren Zahlungsverweigerung

die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.<sup>25</sup>

## § 10 (Ordnungsmaßnahmen)

- (1) Durch den Kreisvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen.<sup>26</sup>
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
  1. Verwarnung
  2. Verweis
  3. Enthebung von Parteiämtern
  4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.<sup>27</sup>

Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ordnungsmaßnahmen sind nach der Parteigerichtsordnung anfechtbar.<sup>28</sup>

- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für die Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.<sup>29</sup>
- (4) Absätze (1) bis (3) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. den Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.<sup>30</sup>

## § 11 (Parteiausschluss)

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Voraussetzung des Ausschlusses eines Mitgliedes ist die Feststellung parteischädigenden Verhaltens oder die beharrliche Missachtung seiner satzungsgemäßen Pflichten.<sup>31</sup>

<sup>19</sup>identisch mit BS §7(1), vergleiche LS §7(1)

<sup>20</sup>identisch mit BS §7(2) und LS §7(2)

<sup>21</sup>vergleiche BS §13 und LS §7(3)

<sup>22</sup>vergleiche BS §8(1), identisch mit LS §8(1)

<sup>23</sup>identisch mit BS §8(2) und LS §8(2)

<sup>24</sup>identisch mit BS §9(1) und LS §9(1)

<sup>25</sup>vergleiche BS §9(2) und LS §9(2)

<sup>26</sup>vergleiche BS §10(1) und LS §10(1)

<sup>27</sup>identisch mit BS §10(2) und LS §10(2), erster Absatz

<sup>28</sup>vergleiche BS §10(4), identisch mit LS §10(2), zweiter Absatz

<sup>29</sup>identisch mit BS §10(3) und LS §10(3)

<sup>30</sup>vergleiche BS §10(5), identisch mit LS §10(4)

<sup>31</sup>vergleiche BS §11(1), identisch mit LS §11(1),(2)

- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Kreisvorstandes das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht.<sup>32</sup>
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder des Landesvorstandes ist nur der Landes- oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.<sup>33</sup>
- (4) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.<sup>34</sup>
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Kreisvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.<sup>35</sup>
- (6) Absätze (1) bis (5) gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen bzw. Sonderorganisationen und ihren Mitgliedern entsprechend.<sup>36</sup>

## § 12 (Parteischädigendes Verhalten)

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer<sup>37</sup>

1. zugleich einer anderen politischen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppe oder deren parlamentarischen Vertretung angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die Politik der Union Stellung nimmt,
3. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
6. wissentlich falsche Angaben zu seiner Person oder zu seiner politischen Vergangenheit macht.<sup>38</sup>

## § 13 (Weitere Ausschlussgründe)

Als Ausschlussgrund gilt ferner:<sup>39</sup>

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen, strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

# C Gleichstellung von Frauen und Männern

## § 14 (Gleichstellung von Frauen und Männern)

- (1) Der Kreisvorstand der CDU bzw. der Kreisvereinigungen und Sonderorganisationen ist verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.<sup>40</sup>
- (2) Frauen sollen an allen Parteiämtern in der CDU und an allen öffentlichen Mandaten mindestens zu einem Drittel beteiligt sein.<sup>41</sup>
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei den Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei Gruppenwahlen zu Parteiämtern von der Kreisverbandsebene aufwärts in einem ersten Wahlgang das Frauenquorum von einem Drittel nicht erreicht, ist dieser Wahlgang ungültig. Es ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen, zu dem weitere Vorschläge gemacht werden können. Dessen Ergebnis ist unabhängig von dem dann erreichten Frauenanteil gültig. Das Frauenquorum von einem Drittel bezieht sich auf

<sup>32</sup>vergleiche BS §11(2), LS §12(1) und PGO §11

<sup>33</sup>vergleiche BS §11(3), identisch mit LS §12(2)

<sup>34</sup>identisch mit BS §11(5), vergleiche LS §12(4) und PGO §32

<sup>35</sup>identisch mit BS §11(6) und LS §12(5)

<sup>36</sup>vergleiche BS §11(7) und LS §12(6)

<sup>37</sup>vergleiche BS §12 und LS §11(3)

<sup>38</sup>identisch mit LS §11(3)f

<sup>39</sup>identisch mit BS §14

<sup>40</sup>vergleiche BS §15(1)

<sup>41</sup>identisch mit BS §15(2)

die im ersten Wahlgang besetzten Parteifunktionen und Mandate.<sup>42</sup>

- (4) Bei Direkt-Kandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Kreisvorstand auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken.<sup>43</sup>
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtignte Gremium unter drei aufeinanderfolgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreis kandidatinnen sollen dabei vorrangig be-

rücksichtigt werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- oder Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtignten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtignten Versammlung darzulegen und zu begründen.<sup>44</sup>

- (6) Die Einfügung des neuen Abschnittes C sowie dieser § 14 treten, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung der Satzung bedarf, mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft, falls nicht vorher der Bundesparteitag die weitere Gültigkeit des § 15, Bundesstatut, beschließt.<sup>45</sup>

## D Organe

### § 15 (Kreisparteiorgane)

Die Organe des Kreisverbandes sind<sup>46</sup>

1. der Kreisparteitag
2. der Kreisausschuss
3. der Kreisvorstand

### § 16 (Zusammensetzung des Kreisparteitages)

- (1) Der Kreisparteitag besteht aus:<sup>47</sup>
1. den Delegierten, die von den Ortsverbänden gewählt werden
  2. den Mitgliedern des Kreisvorstandes

Stimmberechtigt sind alle Teilnehmer des Kreisparteitages, die sich in die Teilnehmerliste eingetragen haben.

- (2) Auf je angefangene 10 Mitglieder entsendet ein Ortsverband einen Delegierten. Die Mitgliederzahl der Ortsverbände wird auf Grund der letzten Quartalsberechnung festgestellt.<sup>48</sup>

- (3) Zum Kreisparteitag sind als Gäste einzuladen:
1. die dem Kreisverband angehörenden Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen

Bundestages und des Landtages des Freistaates Sachsen,

2. die Vorsitzenden der auf Kreisebene tätigen Vereinigungen und Sonderorganisationen.

- (4) Der Kreisparteitag kann auch als Mitgliederversammlung einberufen werden. Darüber beschließt jeweils der Kreisausschuss.<sup>49</sup>

### § 17 (Zuständigkeit des Kreisparteitages)

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste politische Organ des CDU-Kreisverbandes.<sup>50</sup>

- (2) Der Kreisparteitag ist zuständig für:<sup>51</sup>
1. die Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  2. die Beschlussfassung in allen Satzungsangelegenheiten
  3. die Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbandes
  4. die Bestätigung von ordnenden Maßnahmen des Kreisvorstandes gegen Gliederungen; wird die Bestätigung versagt, tritt die ordnende Maßnahme außer Kraft.

<sup>42</sup>identisch mit BS §15(3)

<sup>43</sup>identisch mit BS §15(4)

<sup>44</sup>identisch mit BS §15(5)

<sup>45</sup>identisch mit BS §15(6)

<sup>46</sup>vergleiche BS §18(4) und LS §14(6)1

<sup>47</sup>vergleiche LS §14(6)3

<sup>48</sup>vergleiche LS §14(6)3

<sup>49</sup>vergleiche LS §14(6)3

<sup>50</sup>vergleiche LS §14(6)2

<sup>51</sup>vergleiche BS §29 und LS §20

- (3) Der Kreisparteitag beschließt die Tagesordnung.
- (4) Er wählt die Mitglieder der Antragskommission.
- (5) Er wählt die Mitglieder der Mandatsprüfungskommission.
- (6) Der Kreisparteitag nimmt die Berichte des Kreisvorstandes, darunter den Rechenschaftsbericht gemäß § 24 PG und den Kassenprüfbericht des Kreisverbandes und die Berichte der Mandatsträger der CDU in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften entgegen und fasst über sie Beschluss. Er beschließt über die Entlastung des bisherigen Kreisvorstandes.
- (7) Der Kreisparteitag wählt die im § 20, Abs. (1) genannten Mitglieder des Kreisvorstandes.<sup>52</sup>
- (8) Der Kreisparteitag wählt drei ordentliche und drei stellvertretende Mitglieder des Kreisparteigerichtes.<sup>53</sup>
- (9) Er wählt zwei Kassenprüfer.<sup>54</sup>
- (10) Der Kreisparteitag wählt die Delegierten und deren Stellvertreter zum Landesparteitag der CDU sowie die Vertreter und Stellvertreter für die Landesvertreterversammlung der CDU im Freistaat Sachsen.
- (11) Er nominiert Kandidaten für die Wahl als Delegierte zum Bundesparteitag.
- (12) Er nominiert Kandidaten des Kreisverbandes für den Landesparteivorstand und das Landesparteigericht.

## § 18 (Zusammensetzung des Kreisausschusses)

Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:<sup>55</sup>

1. dem Kreisvorstand
2. den Vorsitzenden der Ortsverbände
3. den Bürgermeistern und den Ausschussvorsitzenden des Stadtrates, soweit sie Mitglieder der CDU sind
4. dem Fraktionsvorstand der CDU-Fraktion
5. den Vorsitzenden der Vereinigungen und Arbeitskreise

Die Mitglieder der Kreisparteigerichtes nehmen mit beratender Stimme teil.

<sup>52</sup>siehe § 40(9), (10) und (11)

<sup>53</sup>siehe § 28

<sup>54</sup>siehe § 28(5)

<sup>55</sup>vergleiche BS §30 und LS §14(6.1)

<sup>56</sup>vergleiche BS §31

<sup>57</sup>vergleiche LS §21 und BS §33, LS §14(6)4

<sup>58</sup>vergleiche BS §18(5)

<sup>59</sup>vergleiche LS §25

## § 19 (Zuständigkeit des Kreisausschusses)

- (1) Der Kreisausschuss ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag vorbehalten sind.<sup>56</sup>
- (2) Dem Kreisausschuss haben der Kreisvorstand und die CDU-Fraktion des Stadtrates mindestens zweimal jährlich zu berichten.

## § 20 (Zusammensetzung des Kreisvorstandes)

- (1) Dem Kreisvorstand gehören an:<sup>57</sup>
  - a) als gewählte Mitglieder:
    1. der Kreisvorsitzende
    2. zwei stellvertretende Kreisvorsitzende
    3. der Kreisschatzmeister
    4. der Pressesprecher
    5. elf weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer)
  - b) als Mitglieder Kraft Satzung:
    1. der Oberbürgermeister, soweit er der CDU angehört
    2. der Fraktionsvorsitzende der CDU-Fraktion des Stadtrates
- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
  1. die Dresdner CDU-Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Bundestages, des Landtages, sowie die Dresdner Mitglieder des CDU-Bundes- oder Landesvorstandes
  2. der Kreisgeschäftsführer<sup>58</sup>
  3. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen, welche sich im Verhinderungsfall von ihrem gewähltem Stellvertreter vertreten lassen können.

In besonderem Fall kann eine außerordentliche Sitzung des Kreisvorstandes durchgeführt werden, an der nur die stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes und der Kreisgeschäftsführer teilnehmen.

- (3) Geschäftsführender Kreisvorstand (Präsidium)<sup>59</sup>

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Pressesprecher, der Vorsitzende der CDU-Fraktion, der Oberbürgermeister, soweit er der CDU angehört, bilden den geschäftsführenden Vorstand zur



Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung laufender oder besonders dringlicher Vorstandsgeschäfte.

Der Kreisgeschäftsführer nimmt beratend teil.

## § 21 (Zuständigkeit des Kreisvorstandes)

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er ist dabei an die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreis-ausschusses gebunden. Die einschlägigen Bestimmungen des Parteiengesetzes und der Satzung sind zu beachten.
- (2) Der Kreisvorstand ist zuständig für:<sup>60</sup>
  1. die Beschlussfassung über alle wesentlichen Organisations- und Verwaltungsaufgaben in der Zuständigkeit des Kreisverbandes, soweit sie nicht dem Kreisparteitag oder dem Kreis-ausschuss vorbehalten sind,
  2. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der jährlich gemeinsam vom Kreisgeschäftsführer und dem Schatzmeister aufgestellt wird,
  3. die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Kreisparteitage, der Sitzungen des Kreis-ausschusses und sonstiger Veranstaltungen des Kreisverbandes,
  4. die Förderung der Arbeit der Ortsverbände, der im Kreisverband tätigen Vereinigungen und Arbeitskreise,
  5. die Beschlussfassung über die Bildung von Arbeitskreisen und die Bestätigung von deren Vorsitzenden,

6. die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern oder Beantragung eines Ausschlussverfahrens, soweit der Kreisvorstand nach der Parteigerichtsordnung zuständig ist,<sup>61</sup>

7. die Beantragung von ordnenden Maßnahmen gegen Gliederungen,

8. die Durchführung der Beschlüsse und Anweisungen übergeordneter Parteiorgane.

- (3) Der Kreisvorstand beruft eine Antragskommission für den nächsten Kreisparteitag.
- (4) Der Kreisvorstand kann beschließen, dass Vorsitzende von Vereinigungen und/oder von Arbeitskreisen dem geschäftsführenden Vorstand mit beratender Stimme angehören.
- (5) Die Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes, die Festlegung und Änderung seines Bereiches und die Zusammenlegung von Ortsverbänden regelt der Kreisvorstand durch Beschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Ortsverbänden.

## § 22 (Der Kreisvorsitzende)

- (1) Der Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Organe gebunden. Er leitet die Sitzungen des Kreisvorstandes, des Kreis-ausschusses und den Kreisparteitag.
- (2) Er beaufsichtigt die Kreisgeschäftsstelle.
- (3) Der Kreisvorsitzende oder in seinem Auftrag einer seiner Stellvertreter kann an den Sitzungen der nachgeordneten Organe sowie der Vereinigungen und Arbeitskreise teilnehmen.

## E Ortsverbände

### § 23 (Ortsverbände)

- (1) Die Ortsverbände sind die kleinste Organisationsstufe der CDU im Kreisverband Dresden.<sup>62</sup>
- (2) Sie sind der Zusammenschluss der Mitglieder, die in diesem Territorium ihren Wohnsitz haben oder – im Ausnahmefall – hier arbeiten.
- (3) Die Bildung eines selbständigen Ortsverbandes bedarf der Bestätigung durch den Kreisverband.<sup>63</sup>
- (4) Die Ortsverbände der jeweiligen Ortsamtsbereiche unterbreiten einvernehmlich Vorschläge zur Besetzung der Ortsbeiräte. Diese Vorschläge bedürfen der Be-

stätigung durch den Kreisvorstand. Wird Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Kreis-ausschuss.

### § 24 (Arbeitsform der Ortsverbände)

- (1) Die Ortsverbände wählen alle zwei Jahre auf einer Mitgliederversammlung ihren Vorstand.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand besteht mindestens aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schatzmeister

<sup>60</sup>vergleiche LS § 14(6)5, § 26 und BS § 34

<sup>61</sup>vergleiche PGO § 11

<sup>62</sup>vergleiche BS § 19(2) und LS § 15(1), beachte aber LS § 15(1),(2) und LS § 14(2)

<sup>63</sup>vergleiche LS § 15(2)

## 4. dem Schriftführer

Darüberhinaus kann der Ortsverband durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach eigenem Ermessen den Vorstand um weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben und um Beisitzer erweitern.

- (3) Sitzungen des Ortsverbandsvorstandes und Mitgliederversammlungen des Ortsverbandes werden nach Bedarf, mindestens aber jeweils einmal im Quartal durchgeführt.
- (4) Die inhaltliche und organisatorische Gestaltung der Mitgliederversammlungen ist Sache der Ortsverbände, soweit sie nicht durch Parteitagsbeschlüsse oder Anweisungen des Kreisvorstandes vorgeschrieben ist.<sup>64</sup>
- (5) Der Ortsverband ist in seinen Bereichen außerdem zuständig für:

1. die Einbeziehung aller seiner Mitglieder in die politische Arbeit und die unterschiedlichsten Aktivitäten und Vorhaben des Ortsverbandes,
2. die Informationen an den Kreisvorstand und für die aktive Mitarbeit seiner Mitglieder in den Arbeitskreisen mit dem Ziel der Beförderung von politischen Anliegen und Wünschen der Parteibasis an die gewählten Vertreter des CDU-Kreisverbandes in den Parlamenten und Vertretungskörperschaften,
3. die Werbung von Mitgliedern,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen in Verbindung mit dem Kreisverband.

## F Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise

### § 25 (Vereinigungen)

- (1) Auf Kreisverbandsebene können Vereinigungen gebildet werden, soweit sie von der Bundespartei oder dem Landesverband anerkannt sind.<sup>65</sup>
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.<sup>66</sup>
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen entspricht dem der Partei. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die der Satzung der Partei nicht widersprechen darf und durch den CDU-Kreisvorstand genehmigt werden muss.<sup>67</sup>
- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.<sup>68</sup>
- (5) Die Vereinigungen beteiligen sich nach ihren Möglichkeiten und Zielen an der Arbeit in den Ortsverbänden.

### § 26 (Sonderorganisationen)

Für die Sonderorganisationen gelten die Bestimmungen des § 25 sinngemäß.<sup>69</sup>

### § 27 (Arbeitskreise)

- (1) Der Kreisvorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Kreisverbandes in einem bestimmten Aufgabengebiet Arbeitskreise errichten.
- (2) Jeder Arbeitskreis wird von einem Vorsitzenden inhaltlich und organisatorisch geleitet. Der Vorsitzende, der der CDU angehören muss, bedarf nach der Bestätigung durch den Kreisvorstand.
- (3) Jedem Arbeitskreis soll mindestens ein Mitglied der CDU-Fraktion des Stadtrates angehören. Zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen werden neben den Mitgliedern und Gastmitgliedern des CDU-Kreisverbandes weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger eingeladen. Dabei muss die Arbeitsfähigkeit der Arbeitskreise gewahrt bleiben. Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes gilt für die Arbeitskreise sinngemäß.
- (4) Die Arbeitskreise entwickeln die Schwerpunkte ihrer fachlichen Arbeit selbst. Daneben kann der Kreisvorstand zum Aufgabengebiet des Arbeitskreises gehörende Themen bearbeiten lassen. Die Arbeitskreise sollen wenigstens viermal im Jahr zusammenkommen. Die Arbeitsergebnisse der Arbeitskreise sollen schriftlich fixiert werden.
- (5) Die Arbeitskreise können ihre Arbeitsergebnisse innerhalb des Kreisverbandes frei verbreiten und entsprechende Kontakte zu Arbeitskreisen der CDU auf Landes- und Bundesebene knüpfen. Stellungnahmen an staatliche Stellen und CDU-Organe auf Landes- und

<sup>64</sup>LS §15(3), LS §15(4)

<sup>65</sup>vergleiche BS §38 und LS §28

<sup>66</sup>vergleiche BS §39(1), identisch mit LS §29(1)

<sup>67</sup>vergleiche BS §39(2) und LS §29(2)

<sup>68</sup>vergleiche BS §39(3), identisch mit LS §29(2)

<sup>69</sup>vergleiche LS §30

Bundesebene sollen nur über den Kreisvorstand erfolgen. Bei selbständiger Öffentlichkeitsarbeit dürfen die Verlautbarungen den von der Partei festgelegten

Grundsätzen nicht widersprechen. Der Pressesprecher des Kreisverbandes ist zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.

## G Sonstige Bestimmungen

### § 28 (Parteigericht und Kassenprüfer)

- (1) Der Kreisverband bildet ein Parteigericht, das aus drei ordentlichen Mitgliedern und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern besteht.<sup>70</sup>
- (2) Der Vorsitzende des Kreisparteigerichtes muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die Mitglieder des Parteigerichtes werden für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei, gleich auf welcher Ebene, oder des Vorstandes einer Vereinigung im Sinne des § 25 sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.<sup>71</sup>
- (4) Zuständigkeit und Verfahren des Parteigerichtes sind in der Parteigerichtsordnung der Bundespartei geregelt.
- (5) Für die Kassenprüfer gilt Abs. (3) sinngemäß.

### § 29 (Vertretung und Haftung)

- (1) Der Kreisverband wird durch seinen Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende oder der

Schatzmeister gemeinsam mit einem der stellvertretenden Vorsitzenden.<sup>72</sup>

- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).<sup>73</sup>
- (3) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Kreisverbandes.<sup>74</sup>
- (4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für die Verbindlichkeiten eines seiner Ortsverbände nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.<sup>75</sup>

### § 30 (Geschäftsführung)

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte des Kreisverbandes obliegt der Kreisgeschäftsstelle. Sie wird vom Kreisgeschäftsführer nach Weisung des geschäftsführenden Kreisvorstandes und unter Aufsicht des Kreisvorsitzenden geleitet.<sup>76</sup>
- (2) Die Anstellung des Kreisgeschäftsführers liegt in der Kompetenz des CDU-Landesverbandes des Freistaates Sachsen. Sie wird durch Satzung geregelt.<sup>77</sup>

## H Verfahrensordnung

### § 31 (Geltungsbereich)

Die Vorschriften von § 32 bis § 43 dieser Satzung gelten für die Abstimmungen und Wahlen in den Organen des Kreisverbandes sowie sinngemäß in den entsprechenden Gremien der Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Arbeitskreise und Fachausschüsse im Kreisverband Dresden der CDU.<sup>78</sup>

### § 32 (Einberufung)

- (1) Die Organe des Kreisverbandes werden unter Angabe der Tagesordnung vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von 10 Tagen (Datum des Poststempels) schriftlich einberufen. In besonderen dringenden Fällen kann die Einladung auch mündlich und mit verkürzter Frist erfolgen.

<sup>70</sup>vergleiche BS §48, LS §39, PG §14

<sup>71</sup>vergleiche PG §14(2), §31(1), LS §39(2)

<sup>72</sup>vergleiche LS §43(1)

<sup>73</sup>vergleiche BS § 18(5) und LS §43(2)

<sup>74</sup>LS §44(1)

<sup>75</sup>LS §44(3)

<sup>76</sup>vergleiche LS §45

<sup>77</sup>vergleiche LS §26(1)9

<sup>78</sup>vergleiche LS §35(7)

Die Einladung kann auch über das offizielle Mitteilungsblatt des CDU-Kreisverbandes Dresden erfolgen.<sup>79</sup>

- (2) Der Kreisparteitag tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. In der Regel sollen zwei Kreisparteitage im Jahr stattfinden. Mindestens alle zwei Jahre muss er als Kreiswahlparteitag einberufen werden.
- (3) Auf Antrag des Kreisausschusses oder von mindestens der Hälfte der Ortsverbände muss der Kreisparteitag einberufen werden.  
Der Kreisparteitag ist auch einzuberufen, wenn ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.
- (4) Der Kreisausschuss ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Ortsverbände oder die Hälfte der Mitglieder des Kreisausschusses verlangen. Mindestens alle drei Monate muss eine Sitzung des Kreisausschusses stattfinden.
- (5) Der Kreisvorstand ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe eines Grundes verlangt.

### § 33 (Protokolle)

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Kreisverbandes, der Organe und Mitgliederversammlungen der Ortsverbände, Vereinigungen, Arbeitskreise und Fachausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Der Schriftführer wird von den jeweiligen Gremien benannt. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zuzuleiten.<sup>80</sup>
- (2) Festlegungsprotokolle der Kreisvorstands- und Kreisausschusssitzungen erhalten die in § 20, Abs. (1) und (2) genannten Personen.

### § 34 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Organe des Kreisverbandes und der Vereinigungen sowie der Ortsverbände sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung und die Mitgliederversammlungen der Vereinigungen sowie der Ortsverbände sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,

wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist.<sup>81</sup>

- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit der Organe durch den Vorsitzenden festzustellen.<sup>82</sup>  
Die Beschlussfähigkeit bleibt erhalten, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.<sup>83</sup>  
Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung zu verkünden; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.<sup>84</sup>
- (3) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.<sup>85</sup>

### § 35 (Stimmrecht)

- (1) Stimmberechtigt bei Abstimmungen und Wahlen aller Organe des Kreisverbandes, der Vereinigungen, der Arbeitskreise und Fachausschüsse sowie der Ortsverbände sind Mitglieder, deren Mitgliedsrechte nicht ruhen. (§ 7, Abs. (2) der Kreissatzung)<sup>86</sup>
- (2) Die Ortsverbände können ein Stimmrecht durch die von ihnen entsandten Delegierten nur ausüben, wenn sie die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung bis zum Schluss der Sitzung des Kreisparteitages vorangehenden Kalendervierteljahres bei der Kreisgeschäftsstelle abgerechnet haben.<sup>87</sup>

### § 36 (Mehrheiten und Stimmenenthaltungen)

- (1) Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen. Ein Stimmzettel, auf dem mehrere Kandidaten angekreuzt werden können, gilt als eine Stimme im Sinne dieses § 36.
- (2) Die relative Mehrheit bezeichnet die Mehrheit der Stimmen gegenüber den auf die einzelnen Abstimmungsalternativen entfallenen Stimmen.
- (3) Die absolute Mehrheit bezeichnet die Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

<sup>79</sup>vergleiche BS §40(1) und LS §37(1)

<sup>80</sup>vergleiche LS §36

<sup>81</sup>vergleiche BS §40(1) und LS §31(1)

<sup>82</sup>vergleiche BS §40(2)

<sup>83</sup>identisch mit LS §31(1) 2. Satz

<sup>84</sup>identisch mit LS §31(3)

<sup>85</sup>identisch mit LS §31(4)

<sup>86</sup>vergleiche LS §31(2)

<sup>87</sup>vergleiche LS §32(2)

### § 37 (Beschlüsse)

- (1) Beschlüsse sind Abstimmungsergebnisse über Sachanträge.
- (2) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.<sup>88</sup>
- (3) Für die Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit, für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages notwendig.<sup>89</sup>

### § 38 (Abstimmungsverfahren)

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte, es sei denn, dass geheime Abstimmung verlangt wird oder nach Satzung geheime Abstimmung erfolgen muss.<sup>90</sup>
- (2) Bei Abstimmungen und Wahlen darf jedes Mitglied erklären, dass es sich nicht beteiligt.<sup>91</sup>

### § 39 (Wahlgrundsätze)

- (1) Wahlen von Vorstandsmitgliedern und Delegierten sowie von Vertretern und Stellvertreter zur Landesvertreterversammlung sind geheim.<sup>92</sup>  
Für die Wahl ist grundsätzlich die absolute Mehrheit erforderlich.  
Bei der Wahl von mehreren Stellvertretern, weiteren Vorstandsmitgliedern oder Delegierten kann auf Antrag nach dem zweiten Wahlgang eine Liste mit der erforderlichen Zahl von Kandidaten entsprechend dem Wahlergebnis zur Abstimmung gestellt werden. Diese Kandidaten gelten als gewählt, wenn die Liste mit absoluter Mehrheit angenommen wird.  
Über die Liste kann offen abgestimmt werden.
- (2) Alle übrigen Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch ergibt und wenn sich nicht mehrere Bewerber der Wahl stellen.<sup>93</sup>
- (3) Steht in einem geheimen Wahlgang mehr als ein Kandidat zur Verfügung, muss der Stimmzettel die Namen aller Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.
- (4) Ist eine Entscheidung zwischen mehreren Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, findet zwischen diesen eine Wahl zur Erstellung einer Reihenfolge entsprechend der Stimmenzahlen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los des Wahlleiters. Die Auswahl der Kandidaten ist nach der gewonnenen Reihenfolge vorzunehmen.

<sup>88</sup>vergleiche BS §41, vergleiche LS §33(1)

<sup>89</sup>vergleiche BS §41 und LS §33(2)

<sup>90</sup>vergleiche BS §42(1) und LS §34(1)

<sup>91</sup>vergleiche BS §42(2)

<sup>92</sup>vergleiche BS §43(1) und LS §35(1), beachte LS §35(7)

<sup>93</sup>vergleiche BS §43(1) und LS §35(6)

<sup>94</sup>vergleiche LS §35(2) und §35(6)

### § 40 (Wahl des Kreisvorstandes)

- (1) Der Vorsitzende und der Schatzmeister sowie auf Vorschlag des Vorsitzenden der Pressesprecher werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt.<sup>94</sup>
- (2) Die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in einem Wahlgang.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu wählenden Stellvertreter angekreuzt ist, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind, als Stellvertreter zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als Stellvertreter zu wählen sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten das erforderliche Quorum, so erfolgt ein weiterer Wahlgang unter den Bestimmungen des ersten Wahlganges. In diesen Wahlgang werden nur die beiden Kandidaten (bei einem noch zu wählenden Stellvertreter) beziehungsweise die drei Kandidaten (bei noch zwei zu wählenden Stellvertretern) mit den höchsten Stimmenzahlen einbezogen.

Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis alle Stellvertreter gewählt sind.

- (3) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt in einem weiteren Wahlgang.

Stimmzettel, auf denen nicht mindestens drei Viertel der zu wählenden weiteren Vorstandsmitglieder angekreuzt sind, sind ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als weitere Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig.

Erhalten mehr Kandidaten die erforderliche Mehrheit als weitere Sitze im Vorstand zu vergeben sind, so sind die Kandidaten mit den höheren Stimmenzahlen in der Reihenfolge nach Stimmenzahlen gewählt.

Erreichen nicht ausreichend viele Kandidaten das erforderliche Quorum, so findet ein weiterer Wahlgang unter so vielen der nicht gewählten Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen statt, wie sie dem Eineinhalbfachen der Zahl der noch nicht besetzten weiteren Sitze im Vorstand entsprechen. Entfallen hierbei auf die letzte Stelle der Reihenfolge nach Stimmenzahlen zwei oder mehrere Kandidaten mit gleich vielen

Stimmen, so werden diese Kandidaten alle in den Wahlgang einbezogen.

Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis alle weiteren Mitglieder des Vorstandes gewählt sind.

## § 41 (Wahl von Delegierten)

- (1) Für die Wahl der Delegierten gilt § 40, Abs. (3) dieser Satzung entsprechend.

Nichtgewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzdelegierte. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten und Ersatzdelegierten zu übergeordneten Gremien beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet 24 Monate später oder mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger.<sup>95</sup>

- (2) Verliert der Kreisverband, eine Vereinigung oder ein Ortsverband wegen Rückgang der Mitgliederzahlen einen oder mehrere Delegierte zu den von ihnen zu wählenden Organen der Partei, so scheiden jeweils die mit den wenigsten Stimmen gewählten Delegierten aus. Sie rücken nach, sobald sich die Delegiertenzahl wieder erhöht.

## § 42 (Amtszeiten)

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.<sup>96</sup>
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet:

- mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
- mit der Amtsniederlegung,
- oder spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist.<sup>97</sup>

- (3) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlperiode durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlperiode.<sup>98</sup>

- (4) Vor Ablauf der Wahlperiode können ein Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder nur abberufen werden, wenn das zuständige Wahlorgan auf Antrag eines Viertels der Stimmberechtigten mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmberechtigten einen neuen Vorstand oder ein neues Vorstandsmitglied wählt.

- (5) Legt der Kreisverbandsvorsitzende während der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist durch den Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt ein Kreisparteitag für die Wahl des Nachfolgers einzuberufen.

Legt eines der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlperiode sein Amt nieder, so ist auf dem nächsten Parteitag ein Nachfolger zu wählen. Für die Zwischenzeit beauftragt der Kreisvorstand aus seiner Mitte ein Mitglied mit der Ausübung des Amtes.

## § 43 (Anträge)

Jedes Mitglied oder Gruppen von Mitgliedern können an das jeweilige Parteigremium, zu dem sie stimmberechtigt sind, Anträge stellen. Die Behandlung erfolgt nach der Geschäftsordnung.<sup>99</sup>

# I Schlussbestimmungen

## § 44 (Auflösung)

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss eines eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisparteitages aufgelöst werden. Gleichzeitig ist über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.<sup>100</sup>
- (2) Wird die Auflösung beschlossen, so ist über diesen Beschluss eine Urabstimmung der Mitglieder durchzuführen,

die den Beschluss des Kreisparteitages bestätigt, ändert oder aufhebt.<sup>101</sup>

- (3) Innerhalb von sechs Wochen hat der Kreisvorstand in allen Ortsverbänden zur Durchführung der Urabstimmung eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlungen der Ortsverbände durchzuführen.

- (4) Zu diesen Versammlungen sind die stimmberechtig-

<sup>95</sup>vergleiche LS §35(5), (6)

<sup>96</sup>identisch mit BS §44 und LS §38(1)

<sup>97</sup>vergleiche LS §38(3)

<sup>98</sup>vergleiche LS §38(4)

<sup>99</sup>vergleiche LS §37(3),(4)

<sup>100</sup>vergleiche LS §47(1)

<sup>101</sup>vergleiche LS §47(2)

ten Mitglieder der Ortsverbände jeweils mit einer Frist von vierzehn Tagen durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Wortlautes des Beschlusses des Kreisparteitages und Angabe der Tagesordnung durch den Kreisvorsitzenden einzuladen.<sup>102</sup>

- (5) Für die Abstimmung sind einheitliche Stimmzettel vorzubereiten; sie müssen so gestaltet sein, dass jedes Mitglied die Bestätigung oder Ablehnung des Auflösungsbeschlusses des Kreisparteitages durch Ankreuzen vornehmen kann. Die Abstimmung ist geheim.
- (6) Für jede Versammlung ist ein Wahlvorstand zu bilden, bestehend aus dem jeweiligen Ortsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Über den Abstimmungsvorgang ist nach der Durchführung der Urabstimmung eine Niederschrift nach einheitlichem Vordruck zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Wahlvorstand zu unterzeichnen und unverzüglich mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zuzuleiten.
- (7) Ist in der Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, muss der Kreisvorstand die Wiederholung der Abstimmung umgehend veranlassen.<sup>103</sup>
- (8) Der Auflösungsbeschluss des Kreisparteitages gilt als bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der an der Urabstimmung teilnehmenden Mitglieder sich für die Auflösung des Kreisverbandes ausspricht.<sup>104</sup>
- (9) Das gleiche Verfahren ist anzuwenden, wenn der Kreisparteitag die Verschmelzung des Kreisverbandes mit einer anderen Partei beschließt.

## § 45 (Widerspruchsfreies Satzungsrecht)

In allen Angelegenheiten, die durch diese Satzung nicht geregelt werden, gelten die Bestimmungen des Statuts der CDU Deutschland und der Satzung des Landesverbandes Sachsen sowie der auf deren Grundlage jeweils beschlossenen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung.<sup>105</sup>

## § 46 (Inkrafttreten)

Diese Satzung ist auf dem Kreisparteitag am 14. November 1992 beschlossen worden.

Sie wurde zuletzt geändert am 18. November 2000. Die geänderte Satzung tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Landesvorstand, durch Beschluss in Kraft.<sup>106</sup>

<sup>102</sup>vergleiche LS §47(3)

<sup>103</sup>vergleiche LS §47(6)

<sup>104</sup>vergleiche LS §47(7)

<sup>105</sup>vergleiche BS §50, LS §50

<sup>106</sup>vergleiche LS §14(7)

# Geschäftsordnung

## § 1

Soweit die Satzung über das allgemeine Verfahren Bestimmungen enthält, sind diese anzuwenden.

## § 2

- (1) Vor Eintritt in die Beratung sind die Tagesordnung und die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer festzustellen.
- (2) Einwände gegen die vorgeschlagene Tagesordnung, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Absetzung einzelner Punkte der Tagesordnung und Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der jeweils stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

## § 3 (Anträge)

- (1) Anträge können von Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern jeweils an das Parteigremium, in dem sie stimmberechtigt sind, gestellt werden. Anträge an den Kreisparteitag müssen mindestens 14 Tage vor dem Parteitag schriftlich bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstandes sollen den Delegierten bzw. den zum Parteitag angemeldeten Mitgliedern in der Einladungsfrist zugesandt werden, müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als Drucksache vorliegen.
- (3) Anträge des Kreisvorstandes von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen den Ortsverbänden einen Monat vor Beginn des Parteitages zugesandt werden.
- (4) Initiativanträge zu aktuellen politischen Themen können auf dem Kreisparteitag nur von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Die Anträge sind handschriftlich von den Antragstellern zu unterzeichnen.
- (5) Vorgesehene Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung vermerkt sein und der Wortlaut muss den Delegierten bzw. den angemeldeten Mitgliedern in der Einladungsfrist bekanntgegeben werden.
- (6) Dem Antragsteller oder den Antragstellern oder einem Bevollmächtigten ist vor der Beratung des Antrages und vor der Abstimmung auf Wunsch das Wort zu erteilen. Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden.
- (7) Zu jedem Beratungspunkt können vor der Abstimmung Änderungs- oder Gegenanträge gestellt werden. Über Änderungsanträge muss vor der Entscheidung in der Sache selbst abgestimmt werden. Über Gegenanträge wird vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt.

(8) Bei verschiedenartigen Anträgen in der gleichen Sache wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Was als weitestgehender Antrag gilt, entscheidet der Tagungspräsident. Über die Entscheidung des Tagungspräsidenten findet auf Antrag die Entscheidung des Parteitages in offener Abstimmung statt. Abgelehnte Anträge können erst zur nächsten Sitzung des Gremiums, in dem sie gestellt wurden, erneut eingebracht werden.

(9) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung können außer der Reihe und ohne Begründung gestellt werden. Sie gehen allen anderen Anträgen vor. Erhebt sich Widerspruch, ist vor der Abstimmung je eine Äußerung für und gegen den Vorschlag zuzulassen. Bei der Annahme des Antrages gilt der Besprechungspunkt als abgeschlossen. Bei der Ablehnung des Antrages darf er im Laufe der Beratung desselben Gegenstandes in der gleichen Sitzung nicht wiederholt werden.

(10) In gleicher Weise wird bei Anträgen auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste verfahren mit der Einschränkung, dass sie nur von Mitgliedern gestellt werden können, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Zuvor sind die noch in derselben Sache vorgekehrten Redner vom Vorsitzenden bekannt zu geben.

(11) Vertagungsanträge werden wie Anträge auf Schluss der Aussprache behandelt.

(12) Bei Anträgen zur Geschäftsordnung muss sofort das Wort erteilt werden. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Beratungspunktes beziehen. Bei Verstößen soll das Wort entzogen werden.

## § 4 (Persönliche Erklärungen)

Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen auf die eigene Person ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen.

## § 5 (Anfragen)

Jedes Mitglied oder Gruppen von Mitgliedern können Anfragen an das Parteigremium richten, in dem sie stimmberechtigt sind. Sie sollen in der Regel spätestens drei Tage vor Zusammentritt des betreffenden Parteigremiums schriftlich bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Anfragen werden am Schluss der Tagesordnung ohne Erörterung beantwortet. Falls Einvernehmen besteht, kann die Beantwortung auch an den Fragesteller persönlich erfolgen.



## **§ 6 (Worterteilung)**

- (1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Es darf nur zum jeweiligen Beratungspunkt gesprochen werden.
- (2) Auf Antrag kann die Begrenzung der Dauer der Aussprache oder der Redezeit beschlossen werden.
- (3) Hat der Vorsitzende den Schluss der Aussprache festgestellt, darf das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

## **§ 7 (Ordnung)**

- (1) Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung in den Sitzungen. Er kann bei Abschweifungen von der Tagesordnung zur Sache verweisen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung rufen. Bei ungebührlichen oder beleidigenden Äußerungen muss der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Beim dritten Ordnungsruf kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen und ihm in der gleichen Sitzung nicht wieder erteilen. Darauf ist beim dritten Ordnungsruf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsitzende kann einen Teilnehmer an der Sitzung eines Parteigremiums von der weiteren Teilnahme ausschließen, wenn er die Ordnung wiederholt gröblichst verletzt.
- (3) Bei dauernder, störender Unruhe kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, unterbricht er die Sitzung durch Verlassen seines Platzes.
- (4) Über die Berechtigung von Ordnungsmaßnahmen des Vorsitzenden kann auf Antrag in der nächsten Sitzung desselben Parteigremiums ohne Aussprache abgestimmt werden.

## **§ 8 (Schlussbestimmung)**

Bei Lücken dieser Geschäftsordnung richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung der CDU für die Bundespartei.

# Finanz- und Beitragsordnung

## A Finanzplan

### § 1

Der Kreisvorstand ist entscheidungs- und verfügungsberechtigt über die Finanzmittel des Kreisverbandes. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Aufstellung

des Finanzplanes. Dieser wird per Beschluss des Kreisvorstandes in Kraft gesetzt. Einnahmen und Ausgaben müssen innerhalb eines Haushaltjahres im Gleichgewicht stehen.

## B Beitragsregelung

### § 2 Beitragsstaffelung

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Entrichtung des selbsteingeschätzten Beitrages verpflichtet (gem. Beitragsstaffel Landesfinanzordnung):

Bruttoeinkommen/DM	Beitrag/DM	
pro Monat	pro Monat	
bis 2000,00		10,00
bis 3000,00	10,00	bis 20,00
bis 4000,00	20,00	bis 30,00
bis 5000,00	30,00	bis 40,00
bis 7000,00	40,00	bis 70,00
bis 10000,00	70,00	bis 100,00
über 10000,00	100,00	und mehr

Für Hausfrauen, Schüler, Auszubildende, Studenten, Rentner, Wehrdienstleistenden, Zivildienstleistende, Dresden-Passinhaber, Sozialhilfeempfänger und Arbeitslose kann der Kreisverband eine Sonderregelung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden oder erlassen.

### § 3 Verteilung der Beitragsmittel

Der jeweilige Ortsverband ist gegenüber dem Kreisverband für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich. Die Mitgliedsbeiträge sind vollständig an den Kreisverband abzuführen. Der anteilige Beitragsrückfluss an die Ortsverbände erfolgt nach Abrechnung und beträgt 10% der Bruttoeinnahmen des jeweiligen Ortsverbandes. Die Jahresabrechnung soll bis spätestens 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein. Von der Rückführung tragen die Ortsverbände grundsätzlich die Finanzierung für Raummieten, Referenten, Präsente, zusätzliche Einladungen und ähnliches.

### § 4 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge für Mandatsträger und Wahlfunktionen, die diese durch die CDU erhalten haben:

- Mandatsträger ab Landesebene: entsprechend der Landesfinanzordnung;
- Mitglieder der CDU, die in hauptamtlichen Wahlfunktionen tätig sind, entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 20% ihrer Aufwandsentschädigung als Sonderbeitrag (Oberbürgermeister, Bürgermeister);
- ehrenamtlich tätige kommunale Mandatsträger Stadträte, Ortschaftsräte, Ortsbeiräte entrichten einen Sonderbeitrag in Höhe von 10% der Grundaufwandsentschädigung.

### § 5 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 DM und ist dem Kreisverband zuzuführen. Darüber hinaus sind Spenden möglich.

### § 6 Verantwortlichkeiten

- Der Schatzmeister ist verantwortlich für den Entwurf des Haushaltsplanes
- Die Geschäftsbücher der Ortsverbände können jederzeit durch den Schatzmeister des Kreisvorstandes oder einem von ihm Beauftragten eingesehen werden.
- Der Kreisgeschäftsführer vollzieht den Haushaltsplan und zeichnet für alle Ausgaben verantwortlich.
- Für die Führung der Konten ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine Unterschriftenordnung zu beschließen.

## § 7 Spenden

Das Spendenaufkommen verbleibt grundsätzlich bei dem Kreisverband. Über Änderungen verfügt der Kreisvorstand. Zweckgebundene Spenden dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

## § 8 Liegenschaften

- (1) Die treuhänderische Verwaltung von Liegenschaften des Kreisverbandes sowie die Vertretung der Interessen des Kreisverbandes wird durch den Förderverein und Freundeskreis Rähnitzgasse 10, der im Vereinsregister eingetragen ist, neben seinen sonstigen Zwecken

wahrgenommen.

- (2) Dieser Verein besteht aus Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes des CDU-Kreisverbandes und weiteren Mitgliedern des CDU-Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Satzung des Vereins.

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Kreisvorstand.<sup>107</sup>

## § 9 Inkrafttreten

Die Finanzordnung gilt ab 01.12.1992, mit den Änderungen vom 31.03.1995 und vom 18.11.2000.

---

<sup>107</sup>vergleiche FBO §14